

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 328;
 ZPO § 286;
 ADO zu § 3 Kr.T;
 GDO zu § 3 Kr.T.

Leitsätze:

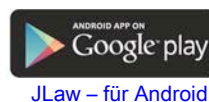
1. Bei der Vertragsauslegung ist das Gesamtverhalten der Parteien, bei Dauerrechtsverhältnissen wie einem Arbeitsverhältnis insbesondere auch ihre tatsächliche Übung zu berücksichtigen.
2. Eine Gemeinsame Dienstordnung ist nur insoweit unabdingbar, als das Verhältnis zwischen öffentlichem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommt. Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und einem Dritten kann sie nicht mit normativer Wirkung regeln und läßt daher auch eine dieses Verhältnis betreffende Abmachung zwischen dem öffentlichen Arbeitgeber und einem Dritten unberührt.

Aktenzeichen: 4 AZR 105/55

Urteil des BAG vom 29. Januar 1958 - LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 105/55
2 Sa 313/52 (Hamm)

Verkündet
am 29. Januar 1958
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Wagner für Recht erkannt:

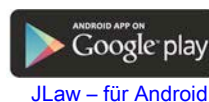
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. November 1954 - 2 Sa 313/52 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Facharzt für innere Krankheiten. Seit dem Jahre 1946 war er in dem von der Beklagten unterhaltenen Städtischen Krankenhaus tätig, das von Professor Dr. W. als Chefarzt geleitet wurde. Dieser zog den Kläger zur Anfertigung von Gutachten heran, mit deren Erstattung er von dritten Stellen beauftragt war. Die Kostenrechnungen für die Auftraggeber erstellte die Krankenhausverwaltung. Dabei brachte sie jeweils eine allgemeine Gutachtengebühr von durchschnittlich 10,-- DM, die Gebühren für die erforderlichen ärztlichen Nebenleistungen (z. B. EKG, Laboruntersuchungen und dgl.) nach der Preugo sowie die Sachleistungen aufgrund der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Krankenhauses nach der Nebenkostentabelle in Ansatz. Die Verwaltung des Krankenhauses vereinnahmte auch den Gesamtrechnungsbetrag und zahlte an den Kläger, soweit er an der Erstellung der Gutachten beteiligt worden war, die allgemeine Gutachtengebühr abzüglich 20 % aus.

In den Anstellungsbedingungen für den Chefarzt Professor Dr. W. war u. a. vereinbart:

§ 3

".....

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen dürfen nur mit meiner Genehmigung übernommen werden.

Herrn ist es gestattet, auf eigene Rechnung und Gefahr

a)

b)

c) Konsiliartätigkeit außerhalb des Krankenhauses und

d) Gutachtertätigkeit auszuüben.

Herr kann die Ausarbeitung von Gutachten Assistenzärzten übertragen; die eingehenden Gebühren nach Abzug von 20 % (vgl. § 4) erhalten in diesen Fällen die Assistenzärzte.

Alle Rechnungen über Gutachten sind durch die Verwaltung zu leiten.

.....

§ 4

Von den Einnahmen aus der Nebentätigkeit (§ 3 Abs. 2 zu a) - d) hat Herr als Gegenleistung für die Benutzung der öffentlichen Ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

richtungen 20 % an die Krankenkasse
abzuführen.
....."

Der Kläger trägt vor, die Anfertigung der Gutachten sei ihm dienstlich übertragen und von ihm völlig selbständig vorgenommen worden. Auf den nach Buchst. b ADO zu § 3 Kr.T für einen Vergütungsanspruch in solchen Fällen sonst maßgeblichen Umfang der Beteiligung komme es bei ihm aber nicht an. Denn nach der ihm günstigeren Regelung des § 3 des Anstellungsvertrags des Chefarztes stünden ihm alle eingehenden Gebühren zu. Dazu gehörten neben der vollen allgemeinen Gutachtengebühr die Gebühren für die ärztlichen Nebenleistungen. Zu einem Abzug von 20 % sei die Beklagte nicht berechtigt, weil insoweit Buchst. b ADO zu § 3 Kr.T gelte. Im übrigen habe sie auch die Inanspruchnahme der Krankenhauseinrichtungen durch die Anwendung der Preugosätze, die diese Leistungen mitumfaßten, und weiter der Nebenkostentabelle bereits in Rechnung gestellt. Der Kläger verlangt Vergütung für die ärztlichen Nebenleistungen in Höhe von 1.740,48 DM.

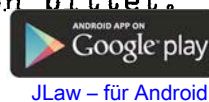
Die Beklagte meint demgegenüber, Schuldner der Vergütung aus der dem Kläger übertragenen Gutachtertätigkeit sei nicht sie, sondern der Chefarzt des Krankenhauses. Abgesehen davon erhalte auch der Chefarzt nicht die vom Kläger begehrten Gebühren, so daß sie diesem erst recht nicht zustehen könnten. Die ärztlichen Nebenleistungen würden den die Gutachten anfordernden Stellen in Rechnung gestellt. Aus den hierfür eingehenden Beträgen müsse die Beklagte versuchen, ihren Gehaltsaufwand für die Ärzte in etwa zu decken. Die allgemeinen Unkosten der Beklagten, die nach § 11 Preugo im Gutachtenhonorar enthalten seien, müßten ihr aus diesem erstattet werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte zur Zahlung von 1.392,78 DM verurteilt.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte Abweisung der Klage in vollem Umfang, während der Kläger die Zurückweisung der Revision bittet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung auf § 3 Abs. 3 des mit dem Chefarzt Professor Dr. W. [REDACTED] abgeschlossenen Anstellungsvertrags. Es sieht in dieser Vereinbarung einen echten Vertrag zugunsten des Klägers i. S. des § 328 BGB. Wenn danach, so führt es aus, die mit der Ausarbeitung von Gutachten betrauten Assistenzärzte die eingehenden Gebühren nach Abzug von 20 % erhalten sollten, so seien darunter nicht allein die reinen Gutachtengebühren, sondern auch die Gebühren für ärztliche Nebenleistungen aus Anlaß von Gutachten zu verstehen. Es folge dabei der gutachtlichen Äußerung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, wonach die dem tätig gewordenen Arzt originär zustehenden Gebühren auch diejenigen für ärztliche Nebenleistungen umfaßten.

Dieses Ergebnis, zu dem das Berufungsurteil hinsichtlich der Auffassung des Begriffs der "eingehenden Gebühren" i. S. des § 3 Abs. 3 des Chefarztvertrages gelangt, wird von der Revision mit Recht als fehlerhaft beanstandet. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Chefarzt Professor Dr. W. [REDACTED] als Zeuge angegeben, in dem Krankenhaus der Beklagten sei bei der Erstattung von Gutachten die Honorierung der Ärzte so geregelt, daß die eigentlichen Gutachtengebühren - und nur diese - dem Chefarzt oder dem Assistenzarzt im Falle seiner Beauftragung zustünden. Nach dieser Aussage haben die Parteien des Chefarztvertrages also jedenfalls in der praktischen Handhabung ihrer Vereinbarungen als "eingehende Gebührer" für Gutachten, die zu den Einnahmen aus Nebentätigkeit i. S. des § 4 des Vertrages gehörten, nur die reinen Gutachtengebühren behandelt. Bei der Vertragsauslegung ist aber das Gesamtverhalten der Parteien, insbesondere bei Dauerrechtsverhältnissen, wie hier, ihre tatsächliche Übung zu berücksichtigen

(vgl. Landt, BGB 16. Aufl., § 133 Anm. 3). Wenn also



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

das Landesarbeitsgericht, ohne sich mit den für das konkrete Vertragsverhältnis erheblichen Bekundungen des Prof.Dr.W. auseinanderzusetzen, seine Ansicht lediglich auf die gutachtliche Äußerung der Ärztekammer stützt, so wird es damit den Anforderungen der in den §§ 133, 157 BGB enthaltenen Auslegungsgrundsätzen nicht gerecht. Weil dieses Vorgehen gleichzeitig eine Außerachtlassung wesentlicher Teile des Verhandlungsstoffes bedeutet, rügt die Revision, wie Sinn und Zusammenhang ihres Vortrags ergeben, mit Recht auch einen Verstoß gegen § 286 ZPO.

Da nicht auszuschließen ist, daß das Landesarbeitsgericht bei Beachtung der verletzten Vorschriften anders erkannt hätte, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 564 Abs. 1, § 565 Abs. 1 ZPO.

Das Berufungsgericht wird erneut zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich für den Kläger Ansprüche aus Buchst. b der Allgemeinen Dienstordnung vom 12. Juli 1941 (ADO - RGBl. I, S. 387) zu § 3 Tarifordnung für Angestellte in den Kranken- Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung i. d. F. vom 18. Juni 1944 (Kr.T - RABl. S. IV 174) ergeben können. Die ADO zur Kr.T ist zwar aufgrund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I, S. 206) erlassen worden. Die Frage, ob dieses Gesetz durch Art. I KR-Ges. Nr. 56 vom 30. Juni 1947 aufgehoben worden ist (vgl. Nipperdey in "Festschrift für Herschel" S. 12 ff.) und dadurch etwa der Fortbestand der ADO berührt wird, kann auf sich beruhen. Denn jedenfalls bestehen gegen ihre Weitergeltung insoweit keine Bedenken, als die ADO den ärztlichen Angestellten über die in der Kr.T enthaltene Regelung hinaus Rechte gewährt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 11. Mai 1957 - 4 AZR 190/55). Das ist bei Buchst. b ADO zu § 3 Kr.T der Fall.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das angefochtene Urteil verneint zwar die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, weil der Kläger die Ausarbeitung der Gutachten im Rahmen einer dem Chefarzt nach § 3 Abs. 2 d, Abs. 3 seines Anstellungsvertrags erlaubten Nebentätigkeit vorgenommen und demzufolge nicht in Ausführung eines dienstlichen Auftrags gehandelt habe, wie es Buchst. b) ADO zu § 3 Kr.T verlange. Es hat jedoch nicht geprüft, ob der Kläger etwa aufgrund seines Anstellungsvertrags mit der Beklagten verpflichtet war, von dritten Stellen angeforderte und bezahlte Gutachten, Untersuchungen usw. anzufertigen, so daß der Chefarzt als sein Vorgesetzter ihm solche Arbeiten dienstlich übertragen konnte, auch wenn es sich für diesen um eine Nebentätigkeit handelte. Von der Entscheidung dieser Frage hängt es ab, ob der Anspruch des Klägers sich jedenfalls zunächst nach Buchst. b) ADO zu § 3 Kr.T bestimmt. Sollte das nach den vom Landesarbeitsgericht noch zu treffenden Feststellungen der Fall sein, so hätte er einen Anspruch auf Vergütung für die von ihm angefertigten Gutachten nach Maßgabe seiner Beteiligung, soweit sein Anstellungsvertrag nicht eine Pauschalregelung enthalten sollte.

Gleichviel aber, ob sich aus Buchst. b) ADO zu § 3 Kr.T ein Anspruch des Klägers ergibt oder nicht, wird sich das Landesarbeitsgericht ebenso mit der in § 3 Abs. 3 des Chefarztvertrags getroffenen Abmachung über die Vergütung der Tätigkeit von Assistenzärzten bei der Gutachtenerstattung erneut zu befassen haben. Im ersteren Falle wird es seine Untersuchung auch darauf erstrecken müssen, ob die in Rede stehende Vereinbarung im Vergleich zu Buchst. b) ADO zu § 3 Kr.T die für den Kläger günstigere Regelung ist.

Bei seiner Prüfung wird es zu beachten haben, daß die GDO zu § 3 Kr.T auch wenn man von ihrer Weitergeltung ausgeht, der Wirksamkeit des § 3 Abs. 3 des Chefarztvertrags nicht entgegensteht. Die genannte



- 7 -

Vorschrift sieht eine Vereinbarung über die Entschädigung zwischen den Beteiligten, d. h. zwischen dem leitenden Anstaltsarzt und dem ärztlichen Angestellten vor, wenn dieser, soweit es der Dienst gestattet, für den leitenden Arzt im Rahmen von dessen Nebentätigkeit tätig wird. Zwar ist die GDO wie eine Betriebsordnung als autonomes Satzungsrecht unabdingbar (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, AOGÖ, 4. Aufl., § 16 Anm. 1), jedoch nur insoweit, als das Verhältnis zwischen öffentlichem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommt. Sie kann die Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten nicht mit normativer Wirkung regeln und läßt daher auch eine dieses Verhältnis betreffende Abmachung zwischen dem öffentlichen Arbeitgeber und einem Dritten unberührt.

Eine andere Frage ist es aber, ob tatsächlich, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, in § 3 Abs. 3 des Chefarztvertrags der Abschluß einer Vereinbarung zugunsten des Klägers mit dem Inhalt zu finden ist, daß dieser unmittelbar ein Recht erwerben sollte, von der Beklagten die eingehenden Gebühren abzüglich 20 % zu fordern (§ 328 Abs. 1 BGB). Diesen Schluß lassen die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu. Das Berufungsgericht gründet seine Rechtsauffassung lediglich auf § 3 Abs. 3 und 4 des Chefarztvertrages, wonach bei Ausarbeitung von Gutachten durch Assistenzärzte diese die eingehenden Gebühren erhalten und alle Gutachtenrechnungen über die Verwaltung des Krankenhauses zu leiten sind. Anhand dessen allein läßt sich aber noch nicht entscheiden, ob sich die Beklagte gegenüber dem Chefarzt verpflichtet hat, die streitigen Gebühren unmittelbar an den Kläger zu zahlen, oder ob sie es vielmehr nicht nur übernommen hat, die hinsichtlich der Vergütung etwa bestehende Schuld des Chefarztes gegenüber dem Kläger zu erfüllen (§ 329 BGB), weil - vielleicht aus technischen Gründen - sämtliche Rechnungen über Gutachten von der Krankenhausverwaltung



- 8 -

erledigt wurden. Möglich ist weiter angesichts der Fassung des § 3 Abs. 3 des in Rede stehenden Vertrags, daß der Chefarzt überhaupt nur verpflichtet werden sollte, die ihm gegen die Auftraggeber zustehenden Gebührenforderungen dem Kläger zu überlassen, und daher dessen Schuldner geblieben ist.

Welches Sinn und Aufgabe dieser Vereinbarung ist und ob dem Kläger wirklich ein unmittelbares Recht gegen die Beklagte eingeräumt werden sollte, wird das Landesarbeitsgericht anhand der von ihm weiter zu treffenden Feststellungen zu ermitteln haben. Dabei werden alle Umstände, insbesondere der mit der Vereinbarung verfolgte Zweck (§ 328 Abs. 2 BGB) und auch eine etwaige, in den in Betracht kommenden Berufskreisen herrschende Übung zu berücksichtigen sein. In diesem Zusammenhang wird das Berufungsgericht gegebenenfalls auch die Frage zu klären haben, ob nach dem Willen der Parteien des Chefarztvertrags die "eingehenden Gebühren" i. S. des § 3 Abs. 3 diejenigen für ärztliche Nebenleistungen mit umfassen sollten oder nicht.

Demnach war wie geschehen zu erkennen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Hugo Karpf Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

